



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Beate Pichler-Paul  
Tel.: +43 (3462) 2606-207  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-321671/2022-8

Deutschlandsberg, am 11.05.2022

Ggst.: HMF Fertigungstechnik GmbH,  
Abriss des bestehenden Müllplatzes,  
Errichtung eines neuen Müllplatzes,  
Errichtung einer Steinschichtung und  
Vornahme einer Geländeänderung,  
Zubau einer Fertigungshalle,  
Errichtung von 2 Photovoltaikanlagen mit 53,2 kWp  
in der KG 61108 Brunn;  
***Ansuchen um baurechtliche Bewilligung - Bauverhandlung***

## KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 22.03.2022 hat die HMF Fertigungstechnik GmbH, 8544 Pöfing-Brunn, Hauptstraße 72, um baurechtliche Bewilligung für

- **den Abriss des bestehenden Müllplatzes**
- **die Errichtung eines neuen Müllplatzes**
- **die Errichtung einer Steinschichtung und Vornahme einer Geländeänderung**
- **den Zubau einer Fertigungshalle**
- **die Errichtung von 2 Photovoltaikanlagen mit 53,2 kWp (gesamt)**

auf den Grundstücken Nr. 535/1 und 535/2, beide KG 61108 Brunn, angesucht.

Hierüber wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 25.05.2022, mit Beginn um 11:00 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8544 Pöfing-Brunn, Hauptstraße 72**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 AVG 1991  
§§ 19 ff und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes,  
LGBI. Nr. 59/1995 idF LGBI. Nr. 91/2021, iVm  
§§ 1 ff der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBI.  
Nr. 1/2013 idF, LGBI. Nr. 98/2021;

Verhandlungsleiterin: Mag. iur. Beate Pichler-Paul

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amt oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie gemäß § 42 Abs. 1 AVG keine Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen betreffend Abwässer, sonstige Abflüsse, Abgase von Feuerstätten, Lüftungsanlagen, Geländeänderungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

**Besondere Hinweise hinsichtlich des Coronavirus:**

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462-2606-207) möglich. Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske, wenn Sie in die Bezirkshauptmannschaft kommen möchten.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen und auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten.

Die Verhandlungsschrift wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst. Alle Einwendungen können beim Ortsaugenschein vorgebracht werden. Aufgrund der „Corona-Situation“ werden auch die im Zuge des Ortsaugenscheines schriftlich

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Beate Pichler-Paul  
(elektronisch gefertigt)